

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 00/0168.2	
697 - Team Planung			Datum: 09.06.2000	
Bearb.	: Herr Deutenbach	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Stadtvertretung**

**29.06.2000
26.09.2000**

Bebauungsplan Nr. 227 - Norderstedt - Teil B Gebiet: westl. Ulzburger Straße/südl. Langer Kamp/nördl. Breslauer Straße; hier: a) Behandlung der Anregungen b) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

- a) Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 19.01.2000 bis 21.02.2000

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen von Trägern öffentlicher Belange bzw. von privaten Personen werden:

nicht berücksichtigt

Punkt 1:

Kreis Segeberg – Der Landrat

vom 16.02.2000

Punkt 2:

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

vom 21.02.2000

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Anregungen wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage der Vorlage Nr. B 00/0168.2 Bezug genommen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und die Personen, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

- b) Satzungsbeschluss:

Auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt den Bebauungsplan Nr. 227 - Norderstedt - Teil B, Gebiet: westl. Ulzburger Straße/südl. Langer Kamp/nördl. Breslauer Straße, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text - in der Fassung vom Mai 2000, als Satzung. Die Begründung - Stand: 04.05.2000 - wird in der Fassung der **Anlage 3** dieser Vorlage gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Fassung des Satzungsbeschlusses ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen und anschließend den Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:
Haushaltsplan:
Ausgabe:
Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Zu a) Entscheidung über die Anregungen:

In seiner Sitzung am 18.11.1999 hat der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 227 - Norderstedt - Teil B - gefasst. Ferner wurde beschlossen, ergänzend zur öffentlichen Auslegung eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen.

Nach abgeschlossener öffentlicher Bekanntmachung am 07.01.2000 lag der Plan nebst Begründung in der Zeit vom 19.01.2000 bis einschließlich 21.02.2000 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Am 18.01.2000 wurden die Planungen in einer öffentlichen Veranstaltung in der Aula der IGS Lütjenmoor der Öffentlichkeit vorgestellt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung schriftlich geltend gemacht oder zu Protokoll gegeben werden müssen.

Vor, während und nach der ersten öffentlichen Auslegung sind von folgenden Trägern öffentlicher Belange bzw. Privatpersonen Anregungen vorgebracht worden, die zu behandeln sind:

Punkt 1:

Kreis Segeberg – Der Landrat vom 16.02.2000

Punkt 2:

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 21.02.2000

Die vorgenannten Schreiben/Stellungnahmen mit Anregungen sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Als Anlage 2 sind beigelegt die sonstigen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, die nicht zu behandeln sind.

Zu den vorgebrachten Anregungen nimmt die Verwaltung im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Kreis Segeberg – Der Landrat vom 16.02.2000

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Diese mehr als Hinweis zu verstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der Durchführung der Erschließung bzw. im Rahmen der Baugenehmigung beachtet. Eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan wird zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung als nicht erforderlich angesehen.

Zu Ziffer 2:

Durch Beteiligung der örtlichen Feuerwehr im Rahmen des Abstimmungsverfahrens wurden keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf erhoben. Dadurch ist aus Sicht der Stadt Norderstedt der Einsatz von Rettungsfahrzeugen und Fahrzeugen der Feuerwehr ausreichend berücksichtigt. Die Sicherung erforderlicher

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Löschwassermengen ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens und ist im Zuge der Realisierung der Vorhaben sicherzustellen. Das Gleiche gilt für entsprechende Rettungswege, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft und geregelt werden. Im Übrigen ist laut Auskunft durch die Feuerwehr für Wohngebiete durch die von den Stadtwerken verlegten Wasserleitungen die Sicherung der erforderlichen Löschwassermenge im Sinne des durch Erlass vorgeschriebenen Grundschutzes und deren ausreichende Verfügbarkeit gegeben.

Zu Punkt 2:

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

vom 21.02.2000

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Weder der Bebauungsplan 227 – Teil A – noch der Bebauungsplan 227 – Teil B – enthalten Festsetzungen über die Darstellung von Sichtdreiecken. Im Übrigen ist in den Einmündungsbereichen öffentlicher Verkehrsflächen (Langer Kamp und Breslauer Straße) durch die Lage der überbaubaren Flächen bzw. die Art der Nutzung unter Berücksichtigung der Vorfahrtregelungen ausreichende Sichtverhältnisse gegeben. Eine weitere Festsetzung erübrigt sich daher. Auf Grund der verkehrsrechtlichen Regelung (verkehrsberuhigter Bereich/Tempo 30-Zone) und der damit verbundenen Vorfahrtregelungen fallen die Sichtfreihalteflächen so klein aus, dass sich ihre Festsetzung erübrigt.

Zu Ziffer 2:

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Vorlage sind weiterhin beigefügt als Anlage 4 die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf, als Anlage 5 Kopie der Planzeichnung.

Die Überprüfung des ausgelegten Entwurfs aus Sicht der Verwaltung ergab, dass einige Festsetzungen bzw. Darstellungen einer redaktionellen Klarstellung bedurften. So war u. a. für die Bebauung am Langer Kamp eine offene Bauweise festgesetzt, wo die Baukörper aber länger sind wie 50 m. Da es sich um eine vorhandene Bebauung handelt, ist durch Festsetzung der überbaubaren Flächen die städtebauliche Ordnung hinreichend geregelt. Deshalb wird dem durch Herausnahme der offenen Bauweise abgeholfen. Diese Dinge wurden berichtigt, in ihrer Konsequenz stellen sie jedoch eine Planänderung dar, die zwar die Grundzüge der Planung nicht berühren und normalerweise im Rahmen eines eingeschränkten Verfahrens abgehandelt werden könnten. Da der Kreis der Betroffenen für eine solche eingeschränkte Beteiligung nicht einwandfrei abgegrenzt werden kann, wurde eine erneute öffentliche Auslegung in verkürzter Form durchgeführt.

Nach abgeschlossener Bekanntmachung am 10.05.2000 lag der Plan nebst Begründung in der Zeit vom 22.05. bis einschl. 05.06.2000 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Im Rahmen dieser erneuten Auslegung wurden keine Anregungen vorgebracht, sodass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------